

**Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen
und Auslagenersatz der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt
Welzow**
(Entschädigungssatzung – Feuerwehr)

Präambel

Aufgrund der

- a) §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]), in der jeweils geltenden Fassung
- b) § 27 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz-BbgBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.05.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 09], S. 197), zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 43], S. 25), in der jeweils geltenden Fassung

hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 16.06.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsätze

1. Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Welzow erhalten nach Maßgabe dieser Satzung für die Ausübung einer Führungsfunktion innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr eine Aufwandsentschädigung zur Deckung des mit der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Aufwandes.

Das Gleiche gilt für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Welzow, denen durch den Stadtbrandmeister im Einvernehmen mit dem Aufgabenträger eine Sonderfunktion übertragen wurde.
2. Führungs- bzw. Sonderfunktionen, die zur Zahlung einer Aufwandsentschädigung berechtigen sind
 - der Stadtbrandmeister
 - die Stellvertreter des Stadtbrandmeisters
 - die Ortswehrführer
 - die Stellvertreter des Ortswehrführers
 - die Jugendwarte
3. Mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit der Ausübung der Funktion verbundenen Auslagen innerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Stadt Welzow abgegolten.

4. Für erforderliche und genehmigte Dienstreisen außerhalb des Zuständigkeitsbereiches gelten die Bestimmungen des Bundesreisekostenrechtes und die hierzu erlassenen Vorschriften des Landes Brandenburg.
5. Zur Absicherung des notwendigen Dienstsportes im Rahmen der fachlichen Ausbildung (Schulungsplan der aktiven Abteilung bzw. Jugendfeuerwehr) wird allen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Welzow die Möglichkeit eröffnet, das Schwimmbad Welzow entgeltfrei zu nutzen.
6. Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr werden für die Teilnahme an Einsätzen und Einsatzübungen entstandenen Auslagen in pauschalierter Form nach Maßgabe dieser Satzung erstattet.

§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung

1. Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Welzow in einer Führungs- oder mit einer übertragenen Sonderfunktion erhalten folgende pauschale monatliche Aufwandsentschädigung:

- für den Stadtbrandmeister	80,00 €
- für die Stellvertreter des Stadtbrandmeisters	65,00 €
- für die Ortswehrführer	55,00 €
- für den Stellvertreter des Ortswehrführers	40,00 €
- für die Jugendwarte	40,00 €
2. Bei Ausübung von zwei oder mehreren Führungs- oder übertragenen Sonderfunktionen wird die höhere pauschale monatliche Aufwandsentschädigung gewährt.

§ 3 Auszahlung

1. Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt quartalsweise.
2. Kann der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Tätigkeit für einen Zeitraum länger als 3 Monate nicht ausüben, so steht ihm die Aufwandsentschädigung für diesen Zeitraum nicht zu.

§ 4 Pauschale Auslagenentschädigung

1. Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Welzow, welche in ihrer Freizeit innerhalb von 15 Minuten nach der Alarmierung am jeweiligen Feuerwehrstandort erscheinen, erhalten aus Anlass dieses Einsatzes die ihnen entstandenen Auslagen in pauschalierter Form erstattet.

Das Gleiche gilt für die Teilnahme an angemeldeten Feuerwehreinsatzübungen unter Alarmbedingungen.

Die Höhe des pauschalierten Auslagenersatzes richtet sich im Einzelfall danach, ob der jeweilige Angehörige aktiv am Einsatzort tätig wird oder als Reservekraft zur Verfügung steht.

Mit der Gewährung des pauschalierten Auslagenersatzes sind alle im Zusammenhang mit der Einsatzteilnahme entstandenen Auslagen des Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr abgegolten.

2. Der Auslagenersatz für aktive Einsatzbeteiligung am Einsatzort beträgt je Einsatz

- mit einer Einsatzdauer bis zu 3 Stunden:	8,00 €
- mit einer Einsatzdauer von mehr als 3 Stunden bis zu 6 Stunden:	16,00 €

- mit einer Einsatzdauer von mehr als 6 Stunden: **24,00 €**

Aktiv am Einsatz beteiligt sind unabhängig von der jeweiligen Kräfteanforderung entsprechend der Alarm- und Ausrückeordnung (AAO) diejenigen taktischen Einheiten (Zug, Gruppe, Staffel, Trupp), die durch den Einsatzleiter beauftragt wurden, eine Einsatzhandlung am Einsatzort auszuführen.

3. Für Atemschutzgeräteträger bei einem absolvierten Atemschutz Einsatz (Verwendung von Atemschutzgeräten unabhängig von der Umgebungsatmosphäre) beträgt der Auslagenersatz zusätzlich zu Abs. 2 für

- aktive Einsatzbeteiligung am Einsatzort,
- bei Absolvierung der Atemschutzübungsstrecke sowie
- bei Absolvierung der Brandübungsanlage

zusätzlich je Einsatz: **8,00 €.**

4. Der Auslagenersatz für Reservekräfte beträgt je Einsatz: **4,00 €.**

Als Reservekräfte zählen die Kräfte, die im Gerätehaus in Einsatzbereitschaft verbleiben bis zum Zeitpunkt der Lagemeldung, dass die im Einsatz befindlichen Kräfte und Mittel ausreichen.

5. Für die Teilnahme an Ausbildungseinheiten von mehr als 6 Stunden pro Tag (Komplexausbildung), maximal für 4 Teilnahmen je Kalenderjahr, auf der Grundlage des Ausbildungsplanes gemäß Feuerwehrdienstvorschrift 2 – Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren, Stand 03/2003 beträgt

der Auslagenersatz je Ausbildungseinheit: **8,00 €.**

§ 5 Zahlungsweise

Die Pauschale Auslagenentschädigung wird einmal jährlich im Dezember auf die entsprechenden Konten der Wehrangehörigen überwiesen. Als Abrechnungszeitraum wird der 1. Dezember des Vorjahres bis 30. November des laufenden Jahres festgestellt.

Der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr ist verpflichtet, jede Änderung der Bankverbindung unverzüglich dem örtlichen Aufgabenträger anzuzeigen.

§ 6 Gleichstellung

Soweit in dieser Satzung Personen- und Amtsbezeichnungen in männlicher Form enthalten sind, tritt bei weiblichen Personen die entsprechende weibliche Form an deren Stelle.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung des Stadtbrandmeisters, seiner Stellvertreter, der Ortswehrführer, ihrer Stellvertreter und der Jugendfeuerwehrwarte der Stadt Welzow vom 08.09.2004 außer Kraft.

Welzow, den 17.06.2020

Birgit Zuchold
Bürgermeisterin der Stadt Welzow